

Verbandsgemeindevereinbarung

Bildung einer Verbandsgemeinde aus
18 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal und der Gemeinde Goseck

Auf Grund von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesezt – VerbGemG LSA) haben die Gemeinde- bzw. Stadträte der Gemeinden und Städte:

1. Balgstädt	am:	03.06.2009
2. Baumersroda	am:	12.06.2009
3. Burgscheidungen	am:	04.06.2009
4. Burkersroda	am:	03.06.2009
5. Ebersroda	am:	28.05.2009
6. Stadt Freyburg (Unstrut)	am:	09.06.2009
7. Gleina	am:	16.06.2009
8. Goseck	am:	04.06.2009
9. Größnitz	am:	27.05.2009
10. Hirschroda	am:	28.05.2009
11. Karsdorf	am:	09.06.2009
12. Kirchscheidungen	am:	23.06.2009
13. Stadt Laucha an der Unstrut	am:	11.06.2009
14. Stadt Nebra (Unstrut)	am:	11.06.2009
15. Pödelist	am:	27.05.2006
16. Schleberoda	am:	29.05.2009
17. Wangen	am:	09.06.2009
18. Weischütz	am:	11.06.2009
19. Zeuchfeld	am:	11.06.2009

beschlossen, eine Verbandsgemeinde zu bilden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte / Stadträte sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden / Städte nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung einer Verbandsgemeinde (Verbandsgemeindevereinbarung).

§ 1

Bildung der Verbandsgemeinde

Die Gemeinden / Städte 1 bis 19, im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden die Verbandsgemeinde.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Die Verbandsgemeinde führt den Namen Unstruttal .
- (2) Der Sitz der Verbandsgemeinde ist in der Mitgliedsgemeinde Stadt Freyburg (Unstrut).

§ 3

Organe der Verbandsgemeinde

Organe der Verbandsgemeinde sind der Verbandsgemeinderat und der Verbandsgemeindebürgermeister.

§ 4

Aufgaben der Verbandsgemeinde

- (1) Die Verbandsgemeinde erfüllt gemäß § 2 Abs. 1 VerbGemG LSA anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden die folgenden Aufgaben des eigenen Wirkungskreises im eigenen Namen:
 - a) die Flächennutzungsplanung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches;
 - b) die Trägerschaft für die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen, einschl. der entsprechenden Turnhallen und der Sportplätze nach Maßgabe des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt; dies sind:
 - Grundschule „Friedrich Bödecker“ , Eckartsbergaer Str. 17, 06636 Laucha an der Unstrut
 - Grundschule „Friedrich - Ludwig - Jahn“, Schulstr. 1, 06632 Freyburg (Unstrut)
 - Grundschule Gleina, Gartenstr. 12, 06632 Gleina
 - Grundschule Karsdorf, Promenade 1, 06638 Karsdorf, (Turnhalle Promenade 1)
 - Grundschule Nebra (Unstrut), Reinsdorfer Weg 6, 06642 Nebra (Unstrut), (Sportplatz Reinsdorfer Weg 6)
 - c) die Errichtung und Unterhaltung von zentralen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen; dies sind: - z.Zt. keine
 - d) die Errichtung und Unterhaltung von Sozialeinrichtungen, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen; dies sind: - z.Zt. keine

- e) die Errichtung und Unterhaltung der Tageseinrichtungen, einschließlich der entsprechenden Spielplätze, nach dem Kinderförderungsgesetz; dies sind:
- Kindertagesstätte "Bambi", Dorfstraße 36, 06618 Pödelist- OT Dobichau
 - Kindertagesstätte "Freundschaft", Blumenstraße 01, 06638 Karsdorf
 - Kindertagesstätte "Glöckchen", Thomae-Platz 3, 06636 Laucha an der Unstrut und – Außenstelle Hort , Eckartsbergaer Str. 17, 06636 Laucha an der Unstrut
 - Kindertagesstätte "Hühnerjagd", Hühnerjagd 3, 06632 Freyburg (Unstrut) und - Außenstelle Hort, Braugasse 2, 06632 Freyburg
 - Kindertagesstätte "Pittiplatsch", Schulstraße 5, 06632 Gleina
 - Kindertagesstätte "Unstrutknirpse", K.-Liebknecht-Straße 13, 06642 Nebra (Unstrut)
 - Kindertagesstätte "Sonnenschein", Nordstraße 08, 06632 Freyburg (Unstrut)
 - Kindertagesstätte "Zwergenschloss", Am Schloß 20, 06632 Balgstädt
 - Kindertagesstätte „Schlosszwerge“, Schloßbergstraße 54, 06636 Burgscheidungen
 - Kindertagesstätte „Buddelflink“ Goseck, Burgstraße. 51, 06667 Goseck
- f) die Straßenbaulast bei außerörtlichen Gemeindestraßen, die dem nachbarlichen Verkehr zwischen den Mitgliedsgemeinden oder dem weiteren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind; dies sind die Straßen (**Anlage 5**):
1. Burgscheidungen nach Karsdorf
 2. Kirchscheidungen in Richtung Golzen
 3. Karsdorf in Richtung B 180 (Gewerbegebietserschließungsstraße)
 4. Laucha an der Unstrut nach Hirschroda
 5. Müncheroda nach Zscheiplitz
 6. Ebersroda zur L 163
 7. Dobichau zur L 205
- g) Aufgaben nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, insbesondere die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung;
- h) die Aufgaben nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz;

- i) die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz;
- FFW Balgstädt, Burkersrodaer Str. 8, 06632 Balgstädt
 - FFW Baumersroda, Teichweg 1 a, 06632 Baumersroda
 - FFW Burgscheidungen, Siedlungsring, 06636 Burgscheidungen
 - FFW Burgscheidungen, Am Biberbach 48, 06636 Burgscheidungen OT Tröbsdorf
 - FFW Burkersroda, Turmstr. 78, 06647 Burkersroda
 - FFW Dietrichsroda, Hauptstr., 06647Burkersroda OT Dietrichsroda
 - FFW Ebersroda, Dorfstr. 8, 06632 Ebersroda
 - FFW Freyburg (Unstrut), Querfurter Str. 3a, 06632 Freyburg (Unstrut)
 - FFW Gleina, Hauptstr. 43, 06632 Gleina
 - FFW Goseck, Burgsstraße. 51 c, 06667 Goseck
 - FFW Markröhlitz, Lindenstraße 18 (Kommunalhalle des Gewerbegebietes Rohrteich)., 06667 Goseck / OT Markröhlitz
 - FFW Größnitz, Dorfstr. , 06632 Größnitz
 - FFW Hirschroda, Dorfstr.5 , 06636 Hirschroda
 - FFW Karsdorf, Schulgasse, 06638 Karsdorf
 - FFW Wennungen, Dorfstr., 06638 Karsdorf OT Wennungen
 - FFW Wetzendorf, Kirchstr. 1a., 06638 Karsdorf OT Wetzendorf
 - FFW Kirchscheidungen, Am Anger, 06636 Kirchscheidungen
 - FFW Laucha an der Unstrut, Golzener Str. 2, 06636 Laucha an der Unstrut
 - FFW Laucha an der Unstrut, Dorfstr.4 , 06636 Laucha an der Unstrut OT Plößnitz
 - FFW Nebra (Unstrut). Promenade 16, 16a, 16b, 06642 Nebra (Unstrut)
 - FFW Pödelist, Dorfstr., 06618 Pödelist
 - FFW Pödelist, OT Dobichau, Dorfstr. 39 a, 06618 Pödelist, OT Dobichau
 - FFW Schleberoda, Dorfstr. 6 a, 06632 Schleberoda
 - FFW Wangen, Dorfstr. 4, 06642 Wangen OT Großwangen
 - FFW Weischütz, Weinstr. 12, 06636 Weischütz
 - FFW Zeuchfeld, Dorfstr. 54a, 06632 Zeuchfeld
 - FFW Zscheiplitz, Auf dem Gut, 06632 Freyburg (Unstrut), OT Zscheiplitz

j) die Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten im Sinne von § 23 GO LSA;

- Rathaus Freyburg (Unstrut), Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut),
einschl. angrenzender Parkplatz
- Rathaus Nebra (Unstrut), Promenade 13, 06642 Nebra (Unstrut)
- Rathaus Laucha an der Unstrut, Markt 1, 06636 Laucha an der Unstrut

(2) Die Verbandsgemeinde erfüllt im eigenen Namen die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 VerbGemG LSA.

- (3) Über die in Absatz 1 und 2 aufgeführten Aufgaben hinaus nimmt die Verbandsgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die **alle** Mitgliedsgemeinden ihr zur Erfüllung übertragen, im eigenen Namen wahr:
- a) Aufgaben der Sicherheitsfachkraft und die arbeitsmedizinische Betreuung aller Bediensteten der Mitgliedsgemeinden
 - b) Bibliothek Freyburg (Unstrut), Hinter der Kirche 1, 06632 Freyburg (Unstrut)
 - c) Bibliothek Laucha an der Unstrut, Markt 1, 06636 Laucha an der Unstrut
 - d) Bibliothek Nebra (Unstrut), Breite Str. 19, 06642 Nebra (Unstrut)
 - e) Herstellung der Radwege der Mitgliedsgemeinden, einschließlich der Unterhaltung, diese sind:
 1. Unstrut Radwanderweg
 2. Hasselbachradweg
 3. Biberbachradweg
- (4) Die Verbandsgemeinde nimmt gegen Kostenerstattung folgende weitere Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr **einzelne** Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung übertragen, im eigenen Namen wahr. - z.Zt. keine

Die Einzelheiten über die Erstattung der durch die Aufgabenübertragung entstehenden Kosten werden zwischen der Verbandsgemeinde und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde durch gesonderte Vereinbarung geregelt.

§ 5

Aufgaben der Verbandsgemeindeverwaltung

- (1) Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung in den Mitgliedsgemeinden einschließlich der Kassengeschäfte von Mitgliedsgemeinden werden ausschließlich von der Verbandsgemeindeverwaltung erledigt.
- (2) Die Verbandsgemeinde besorgt die Verwaltungsgeschäfte aller Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden, die nicht in § 4 Abs. 3 und 4 aufgeführt sind, in deren Auftrag und in deren Namen. Sie ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Organe der Mitgliedsgemeinden gebunden.
- (3) Absatz 2 gilt auch für die Verwaltungsgeschäfte der gemeindlichen Unternehmen, Einrichtungen, Stiftungen und Zweckverbände der Mitgliedsgemeinden, soweit bei diesen keine eigene Verwaltung eingerichtet ist. Dabei haben Unternehmen einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde auf Verlangen die Aufwendungen für die Führung ihrer Verwaltungsgeschäfte durch die Verbandsgemeindeverwaltung zu ersetzen.

§ 6

Zusammenarbeit

- (1) Die Verbandsgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der beiderseitigen Verantwortungsbereiche vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Mitgliedsgemeinden bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Verbandsgemeinde.
- (2) Der Verbandsgemeindebürgermeister berät und unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Ihm stehen keine Weisungsbefugnisse gegenüber den Mitgliedsgemeinden zu.
- (3) Der Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde kann an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, soweit Belange seiner Mitgliedsgemeinde berührt werden.

§ 7

Rechtsnachfolge der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Die Verbandsgemeinde tritt mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Bildung in alle Rechtsverhältnisse der von ihren Mitgliedsgemeinden bis dahin gebildeten Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal ein. Sie tritt insbesondere in die Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
- (2) Die Mitgliedschaften der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal in Verbänden und Vereinigungen, ihre Verträge und Kapitalbeteiligungen ergeben sich aus der als **Anlage 1** beigefügten Aufstellung.
- (3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung, mit den Verbindlichkeiten, in das Eigentum der Verbandsgemeinde über.

§ 8

Eigentum

- (1) Das Eigentum an den Grundstücken und Vermögensgegenständen der in § 4 Abs. 1, 3 und 4 dieser Vereinbarung genannten Einrichtungen geht zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde in das Eigentum der Verbandsgemeinde über, wenn

und soweit die jeweiligen Mitgliedsgemeinden oder ihre Rechtsvorgänger bisher Eigentümer waren.

- (2) Abweichend von Absatz 1 geht das Eigentum an den in der **Anlage 2** aufgeführten Einrichtungen und Gegenständen der Mitgliedsgemeinden **nicht** auf die Verbandsgemeinde über.
- (3) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die in der **Anlage 2** aufgeführten Einrichtungen und Gegenstände zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Benehmen mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zu nutzen. Die Verteilung der Bau-, Betriebs- und Unterhaltungskosten ist zwischen der Verbandsgemeinde und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde durch eine schriftliche Vereinbarung zu regeln.

§ 9

Ortsrecht

- (1) Das von der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal gesetzte Ortsrecht gemäß **Anlage 3** gilt, soweit es durch die Bildung der Verbandsgemeinde nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen Geltungsbereich übergangsweise fort, bis es durch den in Abhängigkeit von der gesetzlichen oder den nach dieser Vereinbarung bestimmten Aufgabenträgerschaft zuständigen Normgeber ersetzt wird.
- (2) Das von den Mitgliedsgemeinden gesetzte Ortsrecht gemäß **Anlage 4** gilt, soweit es durch die Bildung der Verbandsgemeinde nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen Geltungsbereich übergangsweise fort, bis es durch die Verbandsgemeinde ersetzt wird.
- (3) Das nach Absatz 1 und 2 fortgeltende Ortsrecht ist nach Dringlichkeit, jedoch spätestens bis zum **31.12.2010** anzupassen.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden, die zum Zeitpunkt der wirksamen Bildung der Verbandsgemeinde über eine genehmigte Flächennutzungsplanung oder eine bereits begonnene Flächennutzungsplanung verfügen, stellen diese der Verbandsgemeinde zur Verfügung. Die Verbandsgemeinde nimmt die Flächennutzungsplanung für das Gebiet der jeweiligen Mitgliedsgemeinde nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 1 VerbGemG LSA und der Bestimmungen des Baugesetzbuches wahr.

§ 10

Ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal und deren Mitgliedsgemeinden erfolgen ortsüblich im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal. Bekanntmachungen nach rechtswirksamer Bildung der Verbandsgemeinde Unstruttal haben bis zu einer eigenen Bekanntmachungsvorschrift ortsüblich weiterhin im Amtsblatt der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal zu erfolgen.
- (2) Die Bekanntmachung von Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt bis zum Erlass einer eigenen Bekanntmachungsvorschrift der Verbandsgemeinde entsprechend der für den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal ortsüblichen Verfahrensweise durch Veröffentlichung in der Mitteldeutschen Zeitung / Naumburger Tageblatt Nebra und in der Mitteldeutsche Zeitung / Weißenfels.

§ 11

Personalübergang

- (1) Die Beamten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal treten kraft Gesetzes in den Dienst der Verbandsgemeinde (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG) über. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.
- (2) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (3) In den unter § 4 dieser Vereinbarung aufgeführten Fällen des Aufgabenübergangs treten die Beamten der Mitgliedsgemeinden in den Dienst der Verbandsgemeinde gemäß §§ 128 ff. BRRG über. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.
- (4) In den unter § 4 dieser Vereinbarung aufgeführten Fällen des Aufgabenübergangs richtet sich die Übernahme der Beschäftigten der Mitgliedsgemeinden nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128 ff. BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

- (5) Die Mitgliedsgemeinden werden vom Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde keine Veränderung der dienst- oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne gegenseitige Abstimmung vornehmen.

§ 12

Haushaltsführung

- (1) Die Mitgliedsgemeinden werden vom Abschluss dieser Vereinbarung an bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde finanzielle Verpflichtungen nur in Abstimmung mit den jeweils anderen Mitgliedsgemeinden eingehen, soweit es sich um die Erfüllung von nach § 4 der Vereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehenden Aufgaben handelt. Die Mitgliedsgemeinden werden sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der neuen Verbandsgemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 13

Umlage

Die Verbandsgemeinde erhebt, soweit ihre eigenen Einnahmen nicht ausreichen, eine Umlage von den Mitgliedsgemeinden zur Deckung ihres Finanzbedarfes in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage. Die Höhe der Umlagesätze wird in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde für jedes Haushaltsjahr festgelegt.

§ 14

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der aufgelösten Gemeinden 1 bis 19 bestehen als Ortsfeuerwehren der Verbandsgemeinde Unstruttal fort.
- (2) Die bisherigen Gemeindeführer der aufgelösten Gemeinden 1 bis 19 werden zu Ortswehrleitern bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit.
- (3) Bis zur Berufung eines Gemeindeführers der Verbandsgemeinde durch den Verbandsgemeinderat, wird der bisherige Gemeindeführer der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Balgstädt mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindeführers beauftragt.

§ 15

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Paragraph 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 16

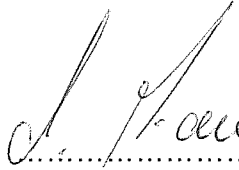

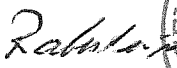
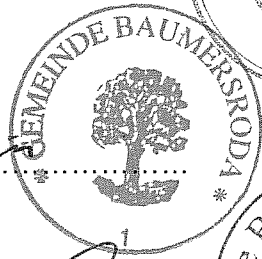
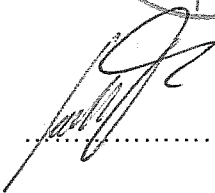
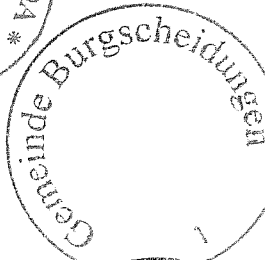
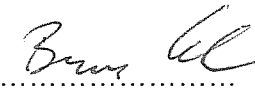

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

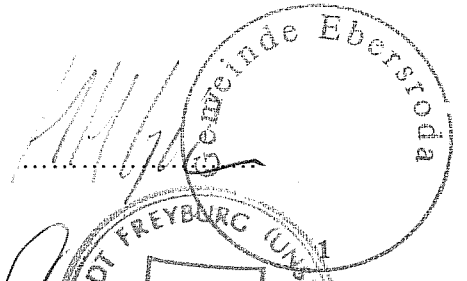
Inkrafttreten

Die Verbandsgemeindevereinbarung ist mit der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen bekannt zu machen. Die Verbandsgemeindevereinbarung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

	Datum	Unterschrift	Siegel
1. Balgstädt, d.	04.06.2009		
2. Baumersroda, d.	15.06.2009		
3. Burgscheidungen, d.	05.06.2009		
4. Burkersroda, d.	04.06.2009		

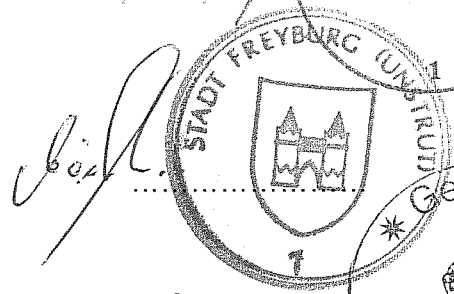
5. Ebersroda, d.

29.05.2009



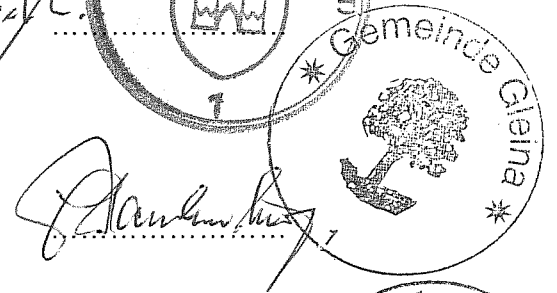
6. Stadt Freyburg (Unstrut), d.

10.06.2009



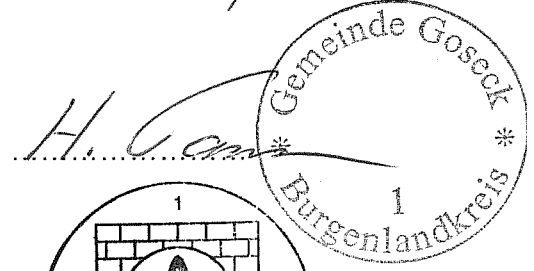
7. Gleina, d.

17.06.2009



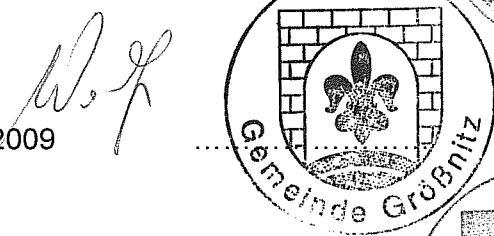
8. Goseck, d.

05.06.2009



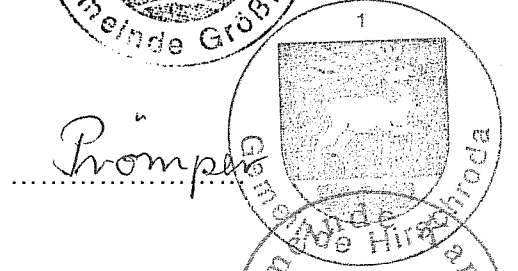
9. Größnitz, d.

28.05.2009



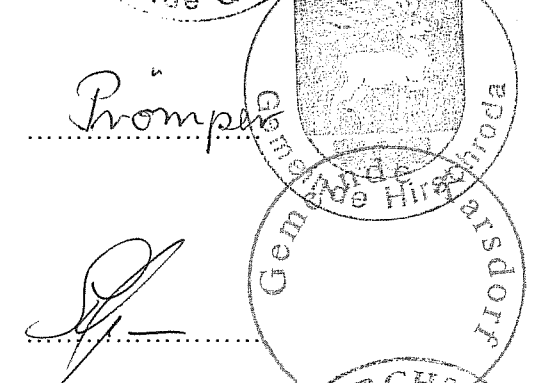
10. Hirschroda, d.

29.05.2009



11. Karsdorf, d.

10.06.2009



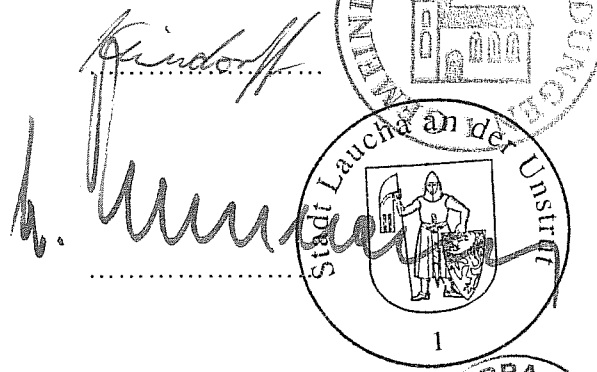
12. Kirchscheidungen, d.

23.06.2009



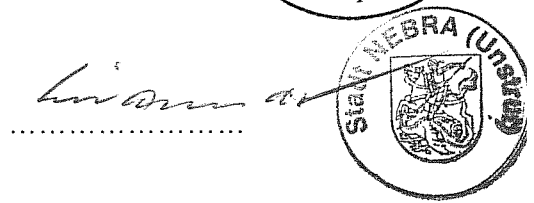
13. Stadt Laucha an der Unstrut, d.

12.06.2009



14. Stadt Nebra (Unstrut), d.

12.06.2009



15. Pödelist, d.

28.05.2009



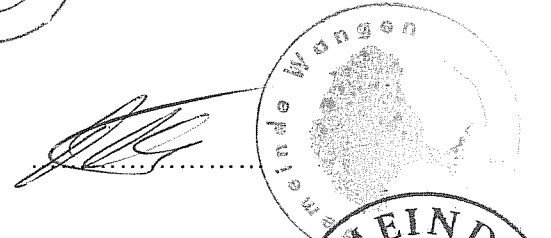
16. Schleberoda, d.

02.06.2009



17. Wangen, d.

10.06.2009



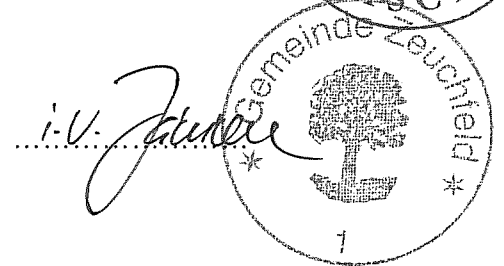
18. Weischütz, d.

12.06.2009.



19. Zeuchfeld, d.

12.06.2009



Anlage 1 zu § 7 Abs. 2

Mitgliedschaften der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal in Verbänden und Vereinigungen, ihre Verträge und Kapitalbeteiligungen:

- SGSA, 39015 Magdeburg
- KGST, Lindenallee 13 – 17, 50968 Köln
- KAV, Merseburger Str, 97, 06112 Halle
- KVSA / ZVK, 39104 Magdeburg, Carl Miller Str. 7
- KSA, Storkower Str. 101, 10407 Berlin
- Kommunalkassenverwalter e.V., Emmerstr. 9, 32676 Lüdge
- SIKOSA, Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
- Bund Deutscher Schiedsmänner, 44704 Bochum
- Saale-Unstrut-Tourismus e.V., Lindenring 34, 06618 Naumburg
- Landesverband der Landesbeamten Sachsen-Anhalt e.V., Olvenstedter Str. 1–2, 39108 Magdeburg

Anlage 2 zu § 8 Abs. 2

Abweichend von § 8 Absatz 1 geht das Eigentum von folgenden Einrichtungen und Gegenständen der Mitgliedsgemeinden **nicht** auf die Verbandsgemeinde über.

- Grundschule Gleina, Gartenstr. 12, 06632 Gleina (einschl. Turnhalle und Sportplatz)
- Turnhalle und Sportplatz der Grundschule „Friedrich Bödecker“ , Eckartsbergaer Str. 17, 06636 Laucha an der Unstrut
- Turnhalle (Fr.-L.-Jahn-Turnhalle, Schützenstr. 16) und Sportplatz (Fr.-L.-Jahn- Sportpark, Querfurter Str.15) der Grundschule „Friedrich –Ludwig-Jahn“, Schulstr. 1, 06632 Freyburg (Unstrut)
- Sportplatz (Ringstr.) der Grundschule Karsdorf, Promenade 1, 06638 Karsdorf
- Turnhalle (Unstruthalle, Grabenmühlenweg 14) der Grundschule Nebra (Unstrut), Reinsdorfer Weg 6, 06642 Nebra (Unstrut)
- Kindertagesstätte "Bambi", Dorfstraße 36, 06632 Pödelist- OT Dobichau
- Kindertagesstätte "Zwergenschloss", Am Schloß 20, 06632 Balgstädt
- alle Anlagen der Trinkwasserversorgung in der Gemeinde Balgstädt
- FFW Burkersroda, Turmstr. 78, 06647 Burkersroda
- FFW Ebersroda, Dorfstr. 8, 06632 Ebersroda
- FFW Schleberoda, Dorfstr. 6a, 06632 Schleberoda
- FFW Wangen, Dorfstr. 4, 06642 Wangen / OT Großwangen
- FFW Markröhlitz, Lindenstraße 18 (Kommunalhalle des Gewerbegebietes Rohrteich), 06667 Goseck / OT Markröhlitz
- Wasserwerk, Hochbehälter, Druckerhöhungsstation und Trinkwasserleitungsnetz der Gemeinde Goseck
- Rathaus Nebra (Unstrut), Promenade 13, 06642 Nebra (Unstrut)
- Rathaus Laucha an der Unstrut, Markt 1, 06636 Laucha an der Unstrut
- Bibliothek Freyburg (Unstrut), Hinter der Kirche 1, 06632 Freyburg (Unstrut)
- Bibliothek Laucha an der Unstrut, Markt 1, 06636 Laucha an der Unstrut
- Bibliothek Nebra (Unstrut), Breite Str. 19, 06642 Nebra (Unstrut)
- Radwege der Mitgliedsgemeinden:
 1. Unstrut Radwanderweg
 2. Hasselbachradweg
 3. Biberbachradweg

Anlage 3 zu § 9 Abs. 1

Von der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal gesetztes Ortsrecht:

- Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der VGem Unstruttal vom 24.02.2005
- Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an Straßen, Anlagen und Gewässern in der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal vom 12.01.2005
- Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal (VGem Unstruttal) vom 03.02.2005
- Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal vom 03.02. 2005
- Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungsgebührensatzung) vom 12. 01. 2005

Anlage 4 zu § 9 Abs. 2

Von Mitgliedsgemeinden gesetztes Ortsrecht:

- alle FFW- Satzungen der Gemeinden

Anlage 5 zu § 4 Abs. 1, Buchstabe f

- Karte- außerörtliche Gemeindestraßen

Anlage 5 (außerörtliche Gemeindestraßen)

